

Steuern 2007: Das dürfen Sie nicht vergessen!

Gehören Sie zu denjenigen, die noch keine Steuerhochrechnung für das Jahr 2007 vorliegen haben? Dann sollten Sie jetzt schnell mit Ihrem Steuerberater sprechen. Ist davon auszugehen, dass Ihre Steuern für 2007 aufgrund der erwirtschafteten Gewinne "zu hoch" ausfallen, steht ein bewährtes und völlig legales Instrumentarium zur Verfügung:

PRAXISGEWINNVERSCHIEBUNG NACH 2008

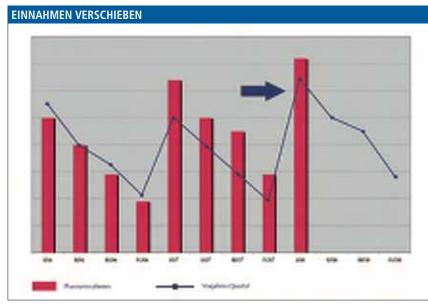
Diemeisten Zahnärzte ermitteln ihren Praxisgewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung nach §4 Abs. 3 EStG. Der steuerpflichtige Praxisgewinn ermittelt sich dabei, vereinfacht ausgedrückt, aus der Differenz der Praxiseinnahmen, die auf der Bank oder bar eingegangen sind, zu den Praxisausgaben, die in bar oder über die Bank bezahlt wurden. Von Patienten oder der KZV noch nicht bezahlte Leistungen Ihrer Praxis, aber auch von Ihnen noch nicht bezahlte Rechnungen (z.B. des Fremdlabors oder Materialrechnungen) bleiben unberücksichtigt.

Für regelmäßige Zahlungen (wie z.B. Miete, Löhne, KZV-Zahlungen etc.) gilt dabei gem. §11 Abs. 2 EStG die Besonderheit, dass Zahlungen zwischen dem 01.01.2008 und 10.01.2008 noch dem Jahr 2007 zugerechnet werden müssen, wenn sie für 2007 geleistet wurden. Umgekehrt sind Zahlungen zwischen dem 20.12.2007 und 31.12.2007 steuerlich dem Jahr 2008 zuzurechnen, wenn sie wirtschaftlich zum Jahr 2008 gehören.

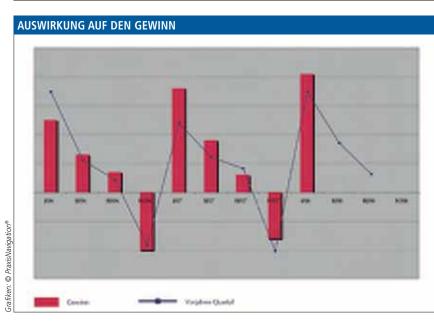
KONKRET:

Steuern sparen durch Gewinnverschiebung

- · Zahlen Sie Ihre Lieferanten-/ Laborrechnungen im Jahr 2007.
- · Überweisen Sie die Januarmiete statt am 01.01.2008 vor dem 20.12.2007.
- Überweisen Sie die Lohnsteuer und die Sozialabgaben für Dezember des Jahres bis spätestens 10.01.2008.
- Kaufen und bezahlen Sie Material im alten Jahr.
- Schreiben Sie Privatliquidationen zum Jahresende so, dass die Geldeingänge erst nach dem 10.01.2008 gutgeschrieben werden.
- Reichen Sie im vierten Quartal Ihre Abrechnungen an Ihre Abrechnungsgesellschaft so ein, dass diese erst nach dem 10.01. bezahlt werden.







STEUERVORTEILE UNTERNEHMERREFORMGESETZ

Im Jahr 2008 ändert sich durch das so genannte Unternehmersteuerreformgesetz das Steuerrecht in einigen zentralen Fragen. Hier können Sie sich 2007 noch Steuervorteile sichern.

Haben Sie vor, in nächster Zeit so genannte bewegliche Wirtschaftsgüter anzuschaffen, sollten Sie die Anschaffung noch in diesem Jahr vornehmen, so dass Sie im Jahr 2007 die so genannte degressive Abschreibung geltend machen können. Durch eine höhere Abschreibungssumme zu Beginn der Abschreibungszeit, also noch in diesem Jahr, mindern Sie Ihr Ergebnis im Jahr 2007 um 30 % der Anschaffungskosten, wenn auch zunächst zeitanteilig.

Ab nächstem Jahr können Sie neu erworbene Wirtschaftsgüter nur noch linear abschreiben, was bedeutet, dass sich die Abschreibungssumme zu gleichen Teilen auf den Abschreibungszeitraum verteilt und die Steuerminderung zunächst geringer ausfällt.

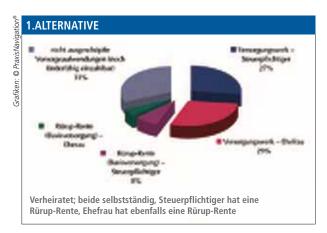
AUFPASSEN BEI ANSPAR-ABSCHREIBUNGEN

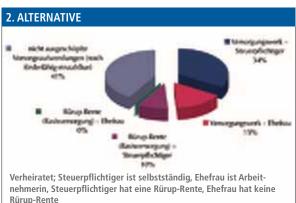
Mancher hat sich daran gewöhnt, mangelhaft vorausschauende Beratung und Praxissteuerung erst bei der Erstellung der Einnahme-Überschuss-Rechnung durch die Anspar-Abschreibung "zu korrigieren". War die Steuerbelastung in einem Jahr "zu hoch", so bildete man eine Anspar-Abschreibung für Investitionen, die in den nächsten beiden Jahren getätigt werden sollten und reduzierte so seine Steuerlast. Wurde in den nächsten beiden Jahren nicht investiert, so wurde eben eine neue Anspar-Abschreibung gebildet. Diese missbräuchliche Nutzung der Anspar-Abschreibung fällt mit der Steuererklärung 2007 vielen Praxen auf die Füße.

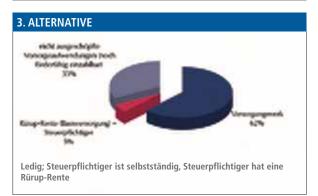
Mit der Neufassung des §7g EStG wurde erstmals für das Jahr 2007 die Anspar-Abschreibung abgeschafft und der so genannte Investitionsabzug eingeführt.

Anspar-Abschreibung und Investitionsabzugsbetrag sind aber nicht einfach austauschbar. Ein Investitionsabzugsbetrag ist nämlich bei der Ermittlung der Gewinne durch Einnahme-Überschuss-Rechung nur möglich, wenn der Gewinn unter 100.000 Euro liegt. Aufzulösende Anspar-Abschreibungen erhöhen den Gewinn der Praxis. Der Investitionsabzugsbetrag wird dagegen außerhalb der Gewinnermittlung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Bei der Bilanzierung ist ein Investitionsabzugsbetrag unabhängig von der Höhe des Gewinns möglich. Jedoch ist die Höhe des Betriebsvermögens zu beachten (235.000 Euro).







Ein Wechsel zur Bilanzierung empfiehlt sich dennoch meist nicht, da bei der Bilanzierung erbrachte zahnärztliche Leistungen schon steuerlich als Praxiseinnahmen berücksichtigt werden, wenn der Patient oder die KZV diese Leistungen noch gar nicht bezahlt haben. Praxismaterial wird erst als Aufwand berücksichtigt, wenn es verbraucht wird. Das heißt, Gewinn erhöhend werden alle in der Praxis vorhandenen Praxismaterialien berücksichtigt. Allein dieser Umstand bewirkt beim Wechsel von Einnahme-Überschuss-Rechnung auf Bilanzierung bei vielen Praxen höhere Gewinne.

Kann der Zahnarzt für 2007 einen Investitionsabszugbetrag bilden und investiert er dennoch nicht bis Ende 2010, so wird der Steuerbescheid des Jahres 2007 nachträglich wieder durch Auflösung dieses Investitionsabzugsbetrags, korrigiert (nebst Nachzahlungszinsen von 6% pro Jahr). Diese Zinsen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei Nichtinvestitionen handelt es sich also um einen hoch verzinslichen (aber auch unbesicherten) Kredit des Finanzamtes.

Die einfachste und beste Reaktion ist die, gesetzeskonform zu investieren. Voraussetzung: Die Investition ist für die Praxis sinnvoll und kann finanziert werden. Läuft die Investitionsfrist in diesem Jahr aus, so müssen noch in diesem Jahr die Investitionen getätigt und die Wirtschaftsgüter in Betrieb genommen werden.

ALTERSVORSORGEAUF-WENDUNGEN STEUER-LICH AUSSCHÖPFEN

Zu erwartende Zahlungen aus dem Versorgungswerk decken die Versorgungen im Alter nur auf einem sehr überschaubaren Niveau ab. Deshalb wird der Aufbau einer zusätzlichen Basisversorgung empfohlen. Diese senkt die Steuerbelastung des Zahnarztes. Zahlungen in die Basisversorgung werden bis max. 20.000 Euro bei Ledigen und 40.000 Euro bei Verheirateten gefördert (§10 EStG). Steuermindernd

sind außer den Pflichteinzahlungen in das Versorgungswerk auch noch Beträge eine Rürup-Rente oder für freiwillige höhere Einzahlungen in das Versorgungswerk. Steuermindernd können im Jahr 2007 grundsätzlich 64% der max. förderfähigen Beiträge in die Basisversorgung (20.000 Euro bzw. 40.000 Euro pro Jahr) geltend gemacht werden. Aber: Die Berechnung der steuerlichen Förderung von Altersvorsorgeaufwendungen kennt viele Besonderheiten. Deshalb ist eine exakte Berechnung durch Ihren steuerlichen Berater auf Basis Ihrer konkreten persönlichen Gegebenheiten sinnvoll und notwendig.

Die Abbildungen zeigen beispielhaft eine grafische Verdeutlichung ungenutzter Altersvorsorgeaufwendungen aus dem quartalsweise erstellten PraxisNavigation®-Bericht. Die Grafik wird im dritten Quartal automatisch erstellt und zeigt nicht ausgenutzte Steuerentlastungen.

SPENDEN LOHNT SICH

Im Jahr 2007 können Sie Spenden wesentlich höher als in der Vergangenheit steuerlich geltend machen, nämlich in Höhe von 20% des Gesamtbetrages Ihrer Einkünfte bzw. in Höhe von 4% Ihrer Praxiseinnahmen zzgl. der Löhne und Gehälter Ihrer Praxis. Für Spenden bis zu 200 Euro reicht der Bareinzahlungsbeleg bzw. die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes als Nachweis.

APROPOS PRAXISSTEUERUNG

Und wenn Sie ohnehin mit Ihrem Steuerberater zusammen sitzen, könnten Sie doch auch gleich dieses Thema ansprechen: Entspricht Ihre Form der Praxissteuerung noch Ihren Erfordernissen? Wünschen Sie sich leichter lesbare und individuellere Auswertungen, mehr Visualisierung, quartalsweise Auswertungen, Soll-Ist-Vergleiche, regelmäßige Steuerhochrechnungen, die Einbindung Ihrer privaten Geldverwendung zur besseren Kontrolle der Liquidität und insgesamt weniger Aufwand und dafür mehr Transparenz?



AUTOR: Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff ist Steuerberater und vereidigter Buchprüfer und lehrt Controlling an der Bergischen Universität Wuppertal. Er ist Mehrheitsgesellschafter von Prof. Dr. Bischoff & Partner, Steuerberater, Rechtsanwälte, vereid. Buchprüfer, mit rund 50 Mitarbeitern in Köln, Chemnitz und Berlin. Die Unternehmensgruppe betreut seit vielen Jahren in ganz Deutschland akademische Heilberufe. Das Steuerungsinstrument PraxisNavigation® wird seit 2001 in Arzt- und Zahnarztpraxen eingesetzt. Für Filialen und Teilberufsausübungsgemeinschaften stehen spezielle Steuerungsmodule zur Verfügung.

KONTAKT:

Prof. Dr. Bischoff & Partner Tel. 0800-9128400. www.bischoffundpartner.de